

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Anwendung verdeckter Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Mit diesem Bericht kommt das Bundeskriminalamt (BKA) seiner Berichtspflicht gemäß § 88 BKAG nach. Er schließt sich an den vorherigen Bericht über den Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. April 2021 an und umfasst durchgeführte und abgeschlossene berichtspflichtige Maßnahmen im Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2023.

Vorbemerkung

Der Wortlaut des § 88 BKAG ist im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09) vom 20. April 2016 teils einschränkend und teils erweiternd auszulegen, um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen. Zusammenfassend betrifft dies nachfolgende Punkte:

- Über Maßnahmen nach § 34 BKAG (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung) wird gemäß dem Wortlaut des § 88 BKAG berichtet.
- Bezogen auf § 64 BKAG (Besondere Mittel der Datenerhebung im Bereich der Sicherungsgruppe) ist der Wortlaut des § 88 BKAG dahingehend erweiternd auszulegen, dass nicht nur über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Personenschutzsätzen (Abschnitt 6 BKAG – Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes), sondern aufgrund des Verweises von § 66 Absatz 1 Satz 3 (Abschnitt 7 BKAG – Zeugenschutz) auf § 64 BKAG auch über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen nach § 7 BKAG berichtet wird.
- Der Wortlaut des § 88 BKAG und damit die Berichtspflicht umfasst zudem auch Maßnahmen nach dem nicht in § 88 BKAG genannten § 65 BKAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle), da es sich hierbei ebenfalls um eine verdeckte Maßnahmen handelt, die, ohne andernfalls einen Wertungswiderspruch in Kauf zu nehmen, statistisch erfasst und über die bei vorliegenden Anlassfällen entsprechend berichtet wird.
- Betreffend Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) bezieht sich die Berichtspflicht entsprechend der Intention des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Gesetzgebers auf die verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen, namentlich die §§ 45 bis 53 BKAG. Offene Maßnahmen oder solche mit niedriger Eingriffstiefe werden nach Sinn und Zweck der Zielrichtung der in § 88 BKAG normierten Berichtspflicht nicht erfasst.

Im Hinblick auf die Datenübermittlung an Drittstaaten gemäß § 27 BKAG bezieht sich § 88 BKAG auf die Datenübermittlungen an die in § 27 BKAG genannten Stellen in Drittstaaten, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, die im Rahmen und während einer Gefahrenlage durch eine der o. g. Befugnisnormen (Maßnahmen nach den §§ 45 bis 53, 34, 64, 65, 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 64 BKAG) gewonnen wurden. Die Norm

zielt nach Sinn und Zweck nicht etwa ab auf die vollständige statistische Abbildung des gesamten polizeilichen internationalen Dienstverkehrs durch das Bundeskriminalamt.

Bezogen auf die Zählweise und Parameter der für den Bericht nach § 88 BKAG statistisch zu erfassenden Maßnahmen ist zudem Folgendes zu berücksichtigen:

- Die statistische Erfassung verdeckter Maßnahmen des BKA konzentriert sich auf die tatsächlich durch das BKA durchgeführten Maßnahmen und die Bereiche, die im originären Verantwortungsbereich des BKA liegen (d. h. in Amtshilfe durchgeführte Maßnahmen werden nicht erfasst).
- Auskünfte zu durch das BKA durchgeführten Maßnahmen werden nur zu bereits beendeten Maßnahmen aus im Berichtszeitraum abgeschlossenen Gefahrenlagen erteilt, da im Rahmen des Berichts nach § 88 BKAG u. a. auch über die Benachrichtigung und Löschung sowie die Anzahl der einer Benachrichtigungsprüfungspflicht nach § 74 BKAG unterliegenden Betroffenen zu berichten ist und diese Berichtsinhalte erst nach Ende der Gefahrenlage abschließend feststehen.
- Das BKA berichtet nur über tatsächlich durchgeführte, nicht etwa nur angeordnete, Maßnahmen. Maßgeblich für die statistische Erfassung einer Maßnahme im Hinblick auf die Statistik- und Berichtspflicht nach § 88 BKAG ist die tatsächliche Betroffenheit des Grundrechts(-trägers), die auch in den differenzierten Benachrichtigungsregelungen in § 74 BKAG ihren Niederschlag findet.

Bericht zum Berichtszeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2023

Im Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2023 hat das BKA nachfolgende nach § 88 BKAG berichtspflichtige Maßnahmen durchgeführt und abgeschlossen:

1. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vorgänge zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG (Gefahrenabwehrvorgang) nach dem BKAG bearbeitet und abgeschlossen.

a) Gefahrenabwehrvorgang 1

Gegenstand des ersten Gefahrenabwehrvorgangs war die Verhinderung eines terroristischen Anschlags an einem nicht näher konkretisierten Ort in Europa. In diesem Vorgang wurde von nachfolgend aufgeführten verdeckten Befugnissen Gebrauch gemacht, jeweils aufgrund des vorbezeichneten Anlasses und der Verdachts- und Gefahrenlage.

§ 45 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (Längerfristige Observation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt zwei längerfristige Observationen durchgeführt.

Insgesamt waren aus diesen zwei Maßnahmen fünf Betroffene (Zielperson und erheblich mitbetroffene Personen) gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG zu benachrichtigen. Hiervon wurden vier Benachrichtigungen durchgeführt. Eine Benachrichtigung (Zielperson) konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 45 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt zwei Maßnahmen zur Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt.

Insgesamt waren aus diesen zwei Maßnahmen fünf Betroffene (Zielpersonen und erheblich mitbetroffene Personen) gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 1 BKAG zu benachrichtigen. Hiervon wurden vier Benachrichtigungen durchgeführt. Eine Benachrichtigung (Zielperson) konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel [außerhalb von Wohnungen])

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden betreffend die Observation einer Zielperson auf richterliche Anordnung sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt.

Insgesamt waren aus diesen zwei Maßnahmen fünf Betroffene (Zielpersonen und erheblich mitbetroffene Personen) gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG zu benachrichtigen. Hiervon wurden vier Benachrichtigungen durchgeführt. Eine Benachrichtigung (Zielperson) konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 51 BKAG (Überwachung der Telekommunikation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt acht Anschlüsse / Kennungen / Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Insgesamt waren aufgrund dieser acht Maßnahmen neun Beteiligte der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen. Hiervon wurden alle neun Benachrichtigungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BKAG durchgeführt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 52 Absatz 1 BKAG (Erhebung von Verkehrsdaten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf acht Anschlüsse Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt war aufgrund dieser acht Maßnahmen eine an der überwachten Telekommunikation beteiligte Person zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 53 Absatz 1 Nummer 1 BKAG (Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Identifizierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten von einer Zielperson insgesamt fünfmal technische Mittel eingesetzt.

Die Benachrichtigung der Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten von einer Zielperson insgesamt fünfmal technische Mittel eingesetzt.

Insgesamt war lediglich die Zielperson der insgesamt fünf Maßnahmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

b) Gefahrenabwehrvorgang 2

Im zweiten Gefahrenabwehrvorgang ging es um die Verhinderung eines Tötungsdelikts und die Entführung einer Minderjährigen in ein syrisches Kampfgebiet. In diesem Vorgang wurde von nachfolgend aufgeführten verdeckten Befugnissen Gebrauch gemacht, jeweils aufgrund des vorbezeichneten Anlasses und der Verdachts- und Gefahrenlage.

§ 51 BKAG (Überwachung der Telekommunikation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt sieben Anschlüsse / Kennungen / Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Insgesamt war aufgrund dieser sieben Maßnahmen eine an der überwachten Telekommunikation beteiligte Person zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wurde mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 52 Absatz 1 BKAG (Erhebung von Verkehrsdaten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf sieben Anschlüsse / Kennungen / Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt war aufgrund dieser sieben Maßnahmen eine an der überwachten Telekommunikation beteiligte Person zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wurde mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten von einer Zielperson insgesamt fünfmal technische Mittel eingesetzt.

Insgesamt war lediglich die Zielperson der insgesamt fünf Maßnahmen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wurde mit richterlicher Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt.

Die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG ebenfalls zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

2. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 34 Absatz 1 BKAG

a) § 34 Absatz 1 BKAG (Optische und akustische Überwachung innerhalb von Wohnungen)

In drei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG und einem Gefahrenabwehrvorgang im Rahmen seiner Aufgabe nach § 5 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person jeweils eine Wohnung (in zwei Verfahren mit optischen Mitteln und in zwei Verfahren mit akustischen Mitteln) überwacht.

Insgesamt waren aufgrund dieser vier Maßnahmen fünf Betroffene (drei erheblich mitbetroffene Personen und zwei Personen, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat) zu benachrichtigen.

- Im ersten Vorgang wurde die Benachrichtigung der erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.
- Im zweiten Vorgang wurde die Benachrichtigung der Person, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG durchgeführt. Dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.
- Im dritten Vorgang wurden die Benachrichtigungen einer erheblich mitbetroffenen Person sowie einer Person, deren Wohnung die zu schützende Person betreten hat, jeweils gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG durchgeführt. Dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.
- Im vierten Vorgang wurde die Benachrichtigung der erheblich mitbetroffenen Person gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Die personenbezogenen Daten, die mit der Maßnahme erhoben wurden, sind gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG und unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BKAG weiterverarbeitet worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der vier Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

b) § 34 Absatz 1 BKAG (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes)

In drei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG und einem Gefahrenabwehrvorgang im Rahmen seiner Aufgabe nach § 5 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und teilweise aufgezeichnet. Insgesamt waren aufgrund dieser vier Maßnahmen vier Betroffene zu benachrichtigen.

- Im ersten Vorgang wurde die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Sie werden ausschließlich für Zwecke der gerichtlichen Überprüfung und Datenschutzkontrolle noch vorgehalten.
- Im zweiten Vorgang wurde die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.
- Im dritten Vorgang konnte die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Auch dieser Vorgang wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.
- Im vierten Vorgang wurde die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Die personenbezogenen Daten, die mit der Maßnahme erhoben wurden, sind gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG und unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BKAG weiterverarbeitet worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der vier Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

c) § 34 Absatz 1 BKAG (Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb der Wohnung)

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG wurden zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen keine Lichtbilder und Bildaufzeichnungen gefertigt.

3. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach §§ 64 f. BKAG im Abschnitt 6 BKAG (Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des BKA)

Es wurden in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter der vom BKA zu schützenden Mitglieder der Verfassungsorgane und der Leitung des BKA durchgeführt.

4. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 64 Absatz 2 BKAG im Abschnitt 7 BKAG (Zeugenschutz)

Es wurden in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen durchgeführt.

Nachbericht zum Berichtszeitraum 1. Mai 2019 bis 30. April 2021

In der letzten Berichterstattung gemäß § 88 BKAG (BT-Drucksache 20/43) wurde in Hinblick auf bestimmte Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG sowie nach Abschnitt 4 BKAG darüber informiert, dass die Benachrichtigungen gemäß § 74 Absatz 2 BKAG und auch die Löschung der über diese Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG während des damaligen Berichtszeitraums zurückgestellt wurden. Dazu wird für den Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. April 2021 (Bundestagsdrucksache 20/43) wie folgt nachberichtet:

1. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Im vorangegangenen Bericht gemäß § 88 BKAG wurde über den Einsatz verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen im Rahmen zweier Vorgänge zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG berichtet. Im ersten Fall ging es um die Verhinderung eines terroristischen Anschlages auf eine Kirche oder Synagoge an einem unbekanntem Ort in Deutschland. Im zweiten Fall war das Ziel die Verhinderung terroristischer Anschläge an nicht näher konkretisierten Orten in Deutschland und Europa.

Als Fortschreibung jener Berichterstattung wird nunmehr darüber informiert, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche diese Gesamtvorgänge betreffende Benachrichtigungen gemäß § 74 BKAG entweder durchgeführt wurden oder nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen unterbleiben konnten. Gegliedert nach der Darstellung in der Bundestagsdrucksache 20/43 und den durchgeführten Maßnahmen im Gesamtvorgang wird wie folgt berichtet:

a) Gefahrenabwehrvorgang 1

Im ersten Gefahrenabwehrvorgang wurden bereits im letzten Bericht alle Benachrichtigungsentscheidungen mitgeteilt. Lediglich die Löschung der personenbezogenen Daten wurde im letzten Bericht gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt. Der betreffende Gefahrenabwehrvorgang wurde nach Abwarten eines Zeitraums von einem Jahr zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) und nach Abschluss der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat das BKA keine mittels verdeckter Maßnahmen im hiesigen Gefahrenabwehrvorgang erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt. Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diesen Gefahrenabwehrvorgang ist hiermit abgeschlossen.

b) Gefahrenabwehrvorgang 2

§ 45 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (Längerfristige Observation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde insgesamt eine längerfristige Observation durchgeführt.

Die Benachrichtigungen von vier Zielpersonen sowie von 34 erheblich mitbetroffenen Personen wurden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung einer Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 45 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt fünf Maßnahmen zur Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt.

Die Benachrichtigungen von vier Zielpersonen sowie von 16 erheblich mitbetroffenen Personen wurden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung einer Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel [außerhalb von Wohnungen])

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden betreffend die Observation einer Zielperson auf richterliche Anordnung sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt.

Die Benachrichtigung der Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 47 BKAG (Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden personenbezogenen Daten von zwei Zielpersonen in Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung gespeichert. Im Rahmen der Maßnahme wurden keine personenbezogenen Daten anderer Personen an das Bundeskriminalamt gemeldet.

Die Benachrichtigung einer Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der zweiten Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 51 BKAG (Überwachung der Telekommunikation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt 55 Anschlüsse / Kennungen / Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Die Benachrichtigungen von 147 an der überwachten Telekommunikation Beteiligten wurden gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 8 BKAG durchgeführt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 52 Absatz 1 BKAG (Erhebung von Verkehrsdaten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf 47 Anschlüsse / Kennungen / Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Die Benachrichtigungen von 169 an der betroffenen Telekommunikation Beteiligten wurden gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 9 BKAG durchgeführt. Eine Benachrichtigung konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 53 Absatz 1 Nummer 1 BKAG (Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Identifizierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten von zwei Zielpersonen insgesamt zweimal technische Mittel eingesetzt.

Die Benachrichtigung einer Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung der zweiten Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

§ 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten von sieben Zielpersonen insgesamt 22-mal technische Mittel eingesetzt.

Die Benachrichtigungen von sechs Zielpersonen wurden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 BKAG durchgeführt. Die Benachrichtigung einer Zielperson konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben.

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt. Der betreffende Gefahrenabwehrvorgang wurde nach Abwarten eines Zeitraums von einem Jahr zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) und nach Abschluss der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht. Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diesen Gefahrenabwehrvorgang ist hiermit abgeschlossen.

2. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 34 Absatz 1 BKAG

a) § 34 Absatz 1 BKAG (Optische und akustische Überwachung innerhalb von Wohnungen)

In zwei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA gemäß seiner Aufgabe nach § 4 BKAG, in welchen zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person jeweils eine Wohnung (jeweils ausschließlich mit optischen Mitteln) überwacht wurde, wurden Benachrichtigungen und Löschungen zunächst teilweise zurückgestellt:

- Im ersten Vorgang wurde die Benachrichtigung der Person, deren Wohnung die beauftragte Person betreten hat, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG durchgeführt. Nachträglich wurden zudem zwei Personen, deren Wohnung die beauftragte Person betreten hat, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG benachrichtigt. Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.
- Im zweiten Vorgang konnte die Benachrichtigung der Person, deren Wohnung die beauftragte Person betreten hat, nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Auch hier wurden im Berichtszeitraum keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt. Die betreffenden Eigensicherungsvorgänge wurden nach Abwarten eines Zeitraums von einem Jahr zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach Benachrichtigung (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung) und nach Abschluss der Datenschutzkontrolle des BfDI gemäß § 69 Absatz 1 BKAG gemäß § 79 Absatz 1 BKAG gelöscht.

Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diese zwei Eigensicherungsvorgänge ist hiermit abgeschlossen.

b) § 34 Absatz 1 BKAG (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes)

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person wurde außerhalb von Wohnungen eine akustische Überwachung durchgeführt, deren Benachrichtigung und Löschung zunächst zurückgestellt wurde:

- Im Vorgang wurde die Benachrichtigung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG durchgeführt.
- Die personenbezogenen Daten, die mit der Maßnahme erhoben wurden, sind gemäß den Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 BKAG und Beachtung des § 34 Absatz 4 BKAG weiterverarbeitet worden.
- Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

Die Berichterstattung gemäß § 88 BKAG über diesen Eigensicherungsvorgang ist hiermit abgeschlossen.

